



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Niedriglohn / Mindestlohn /Arbeitnehmerentsendegesetz** (Stand: 15.11.2007)

### **1. Niedriglöhne**

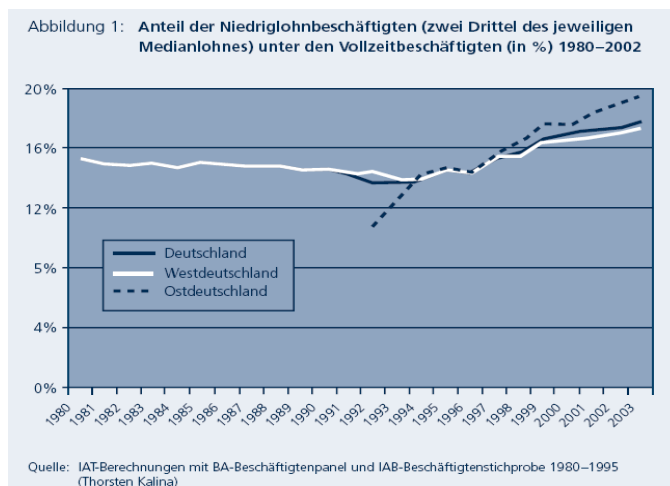
In der Wissenschaft gibt es unterschiedliche Definitionen von Niedriglohn:

- OECD: Niedriglohn < **66%** des **Medianlohns**<sup>1</sup> der effektiv gezahlten Bruttolöhne inkl. Weihnachts-, Urlaubsgeld und Zuschlägen für alle Tätigkeiten
- IAB: Niedriglohn < 66% des **Durchschnittslohns**<sup>2</sup> aller Vollzeitbeschäftigten
- IAT: Niedriglohn < 66% des Medianlohns aller Beschäftigten (auch Teilzeit/geringfügig)

Deshalb unterscheiden sich Zahlen über das **Ausmaß des Niedriglohnsektors** in BRD:

Institut (Jahr)	Beschäftigte mit Niedriglohn	% der Beschäftigten mit Niedriglohn	Monatl. Verdienstgrenze (brutto)	€ / h (8h / 22 Arbeitstage)
IAB (2004)	3,6 Mio	18,4 %	1.630 Euro	9,47 €/h
IAT (2004)	insg. <b>6,9 Mio</b> , 3 Mio in Vollzeit	<b>22%</b> (23% Ost, 21,9% West)	1.296 Euro (Ost) 1.709 Euro (West)	7,15 €/h 9,83 €/h

Einigkeit gibt es über den Trend zur **starken Ausweitung** der Niedriglohnbeschäftigung.



- ➔ **86% Bundesbürger sind für Einführung eines Mindestlohns** (dimap, 10//2007)
- ➔ auch Mehrheit der FDP bzw. CDU/ CSU-Wähler spricht sich aus für Mindestlöhne in Einzelbranchen (28% bzw. 38%) oder gar flächendeckend (27% bzw. 47 %)

<sup>1</sup> Zur Festsetzung des Medianlohns wird eine Stichprobe in zwei gleich große Hälften geteilt (Bsp: 1 – 2 – 3 – 4 – 6 – 10 – 27 ; der mittlere Wert ist hier 4)

<sup>2</sup> Zur Festsetzung des Durchschnittslohns wird die Summe aller Löhne in der Stichprobe durch die Anzahl der Löhne geteilt. (Bsp: 1 – 2 – 3 – 4 – 6 – 10 – 23 ; der Durchschnitt ist hier 7)



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

### **1.1. Wer ist betroffen von Niedriglöhnen?**

Klischee: nur junge, unqualifizierte oder Minderheiten in Niedriglohnsektor

Realität: (Quelle: IAT, Jan. 2006)

- fast **2/3** der Niedriglohnbezieher sind **älter als 30 Jahre**<sup>3</sup>
- 64 % aller Niedriglohnbezieher haben eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- 10% sogar ein abgeschlossenes Studium
- 43 % aller Niedriglohnbezieher arbeiten Vollzeit
- 67 % aller Niedriglohnbezieher sind Frauen
- **Ausländische** Arbeitnehmer stellen nur **8,9 %** der Niedriglohnbeschäftigten
  
- Niedriglöhne **Strukturmerkmal** ganzer **Wirtschaftssektoren und Regionen**
- gut 80 % der Geringverdiener arbeiten in Kleinst- und kleinen Betrieben
- 63 % im Dienstleistungssektor; 17 % in Privathaushalten
- 38 % aller Niedriglohnempfänger in **Ostdeutschland** gemeldet
  
- ➔ *Niedriglöhne nicht aufgrund individueller Eigenschaften der Empfänger*
- ➔ *Niedriglohn bedingt durch Ort der Tätigkeit, Geschlecht und Branche*

### **1.2. Wo liegen die Ursachen von Niedriglöhnen?**

Prekarisierung der Arbeitswelt

- **abnehmende Tarifbindung**, sank zwischen 1998 – 2006 (IAB-Panel 09/2007)
  - im Westen von 76 % auf 57 % der Beschäftigten
  - im Osten von 63 % auf 41 %
- **abnehmende Zahl der für allgemeinverbindlich** erklärten Tarifverträge (BMAS: 10/2007)
  - insgesamt existieren 67.300 Tarifverträge
  - davon 448 allgemeinverbindlich, darunter nur 171 auch in Ostdeutschland gültig
- seltener Neuabschluss gekündigter / **ausgelaufener Tarifverträge** (BMAS: 10/2007)

---

<sup>3</sup> Analyse des WSI (1997)



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

- **tariflich vereinbarte Niedriglöhne** (Böckler Impuls, 4/2006):
    - insgesamt 670 Tarifvereinbarungen mit Löhnen von < € 6 brutto /h
    - auch gelernte Fachkräfte erhalten z.T. Tariflöhne von unter € 10 brutto /h
      - + Friseurin in Sachsen: Jahr 1 nach Ausbildung Tarifentgelt von monatlich € 615 brutto
      - + Sanitär- und Heizungsmechaniker in RLP: monatlich € 863 brutto
      - + Floristin in Sachsen-Anhalt: Grundvergütung von monatlich € 959 brutto
      - + Verkäuferin in Niedersachsen: monatlich € 1.401 Euro brutto
- ➔ *Tarifvereinbarungen nicht ausreichend, um allen Beschäftigten Schutz zu gewähren*

### **1.3. Sind Niedriglöhne eine Chance?**

Klischee 1: Niedriglöhne als Chance für **Unqualifizierte**

Realität 1:

- 74 % der NL-Bezieher sind ausgebildet / studiert!
- wirklich Unqualifizierte sind (im 1. Arbeitsmarkt) oft nicht vermittelbar, unabhängig vom Lohnniveau

Klischee 2: Niedriglöhne als **Sprungbrett** zu besser entlohntem Jobs

Realität 2: laut Niedriglohnstudie des IAB (IAB Kurzbericht 3/2005):

- Niedriglohnjobs haben nicht die nötige Stabilität, um als Sprungbrett zu dienen
- Durchlässigkeit nach oben nicht gegeben, da hier Mangel an Jobs
- neues Gehalt wird fast immer gemessen am vorherigen

- ➔ *Niedriglohnsektor wird für viele zur **Niedriglohnfalle** (IAB Kurzbericht 3/2005)*
- ➔ *nur 1/3 der Geringverdiener schaffte zwischen 1996-2001 Aufstieg in bessere Position*



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **2. Gesetzliche Mindestlöhne**

- Mit der Einführung gesetzlicher Mindestlöhne würde auch Deutschland endlich den Standard erreichen, den es in vielen anderen Ländern schon gibt.
  - Neuseeland beschloss 1894 als erstes Land einen gesetzlichen Mindestlohn
  - USA folgten 1938 im Rahmen der New-Deal-Politik.
  - diverse europäische Staaten legten gesetzlichen Mindestlohn nach 1945 fest.

	pro Stunde	pro Monat	Letzte Erhöhung
Luxemburg	9,08	1.570	1. Januar 2007
Irland	8,65	1.462	1. Juli 2007
Frankreich	8,44	1.283	29. Juni 2007
Großbritannien	8,20	1.419	1. Oktober 2007**
Belgien	8,08	1.334	1. April 2007
Niederlande	8,08	1.317	1. Juli 2007
Griechenland	3,80	658	1. Mai 2007
Malta	3,46	598	1. Januar 2007
Spanien	3,42	571	1. Januar 2007
Slowenien	3,12	539	1. August 2007
Portugal	2,41	403	1. Januar 2007
Tschechien	1,76	290	1. Januar 2007
Ungarn	1,51	261	1. Januar 2007
Slowakei	1,46	243	1. Oktober 2007**
Polen	1,43	247	1. Januar 2007
Estland	1,38	230	1. Januar 2007
Litauen	1,21	203	1. Juli 2007
Lettland	0,99	172	1. Januar 2007
Rumänien	0,66	115	1. Januar 2007
Bulgarien	0,53	92	1. Januar 2007

\* Bei der Berechnung wurden folgende Wochenarbeitszeiten zugrunde gelegt: 40 Stunden: Estland, Griechenland, Großbritannien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Ungarn; 39 Stunden: Irland, Slowakei; 38,5 Stunden: Spanien, Portugal; 38 Stunden: Belgien, Tschechien; 37,5 Stunden: Niederlande; 35 Stunden: Frankreich.  
\*\* Erhöhung wurde bereits beschlossen.

Quelle: WSI Mindestlohndatenbank.

WSI MITTEILUNGEN

- gesetzliche Mindestlöhne gelten in **20 von 27** EU-Staaten
- in SE, DK, IT, FIN, AU existieren Mindestlohnersatzlösungen:
  - Skandinavien: hoher Organisationsgrad der Gewerkschaften von 80-90 %
  - Italien: Tarifbindung von 90% gesichert durch Verfassung
  - Österreich: Tarifbindung von 98% (Pflichtmitgliedschaft in Kammer), führt ab 01.01.2008 gesetzlichen Mindestlohn von € 1000 brutto ein



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **2.1. Wirkungen von Mindestlöhnen**

Debatte um gesetzliche Mindestlöhne enthält Werturteile und ökonomische Argumente:

- **Werturteile** für ML
    - Forderung nach würdigen/fairen Löhnen
    - ML als Garantie, dass Lohn stets höher ist als staatliche Transferzahlungen
    - Ausgleich unterschiedl. Verhandlungsmacht zw. Arbeitnehmern und Arbeitgebern
  - **ökonomische Argumente** fragen nach
    - Effekten auf Arbeitsangebot, Arbeitsnachfrage und Arbeitslosigkeit
    - Effekte auf Armutsniveau
    - Effekte auf Binnennachfrage (Keynes)
  - bis in 1980er verbreitete Annahme, ML hätten negative **Beschäftigungseinflüsse**
  - klassische, insb. angelsächsische Wirtschaftstheorie begründete dies stets mit theoretischen Modellen, ohne die Thesen je empirisch zu prüfen
  - David **Card**/Alan B. **Krueger** (1995) lösen Umschwung in den USA aus
  - verwendeten als erste neuere empirische Methoden („natürliche Experimente“)
    - untersuchen Beschäftigungsentwicklung in Fast-Food-Restaurants in benachbarten US-Bundesstaaten New Jersey und Pennsylvania
    - Erhöhung des ML in New Jersey um 20 %, keine Erhöhung in Pennsylvania
    - Ergebnis, dass Erhöhung keinen negativen Einfluss auf Beschäftigung hatte
  - **OECD** kommt 1998 zu Ergebnis, dass mit Mindestlöhnen keine eindeutigen Beschäftigungseffekte verbunden sind; dies gilt auch für Jugendarbeitslosigkeit.
  - **Großbritannien**: 1999 Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns blieb beschäftigungsneutral; in manchen Sektoren sogar wachsende Beschäftigung
- ➔ **Das Argument, Mindestlöhne gefährdeten Arbeitsplätze, ist von der Wirklichkeit widerlegt!**



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **2.2. Debatte um Mindestlohn in Deutschland**

### **Phase 1: Rot-Grün**

- diskutiert ab 2004 im Zusammenhang mit **Hartz-IV** auf Initiative von Franz Müntefering
- vorzeitiges Ende der Regierung und fehlende Einigung mit Gewerkschaften über genauere Ausgestaltung verhinderte Umsetzung

### **Phase 2: Große Koalition**

- **Koalitionsvertrag** vom 11. Nov. 2005 vereinbart Neuordnung des Niedriglohnssektors

„Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, dass der so genannte Niedriglohnsektor an sich und seine Zusammenhänge ... einer Neuregelung bedürfen. Wir wollen einerseits sicher stellen, dass Löhne nicht in den Bereich der Sittenwidrigkeit heruntergedrückt werden können, aber andererseits Menschen mehr als bisher die Möglichkeit auch zur Beschäftigung mit niedrigen Einkommen anbieten. Trotz der sehr unterschiedlichen Programme der Parteien besteht Einigkeit, dass die große Koalition diese Fehlentwicklung beenden muss. ... Das berührt auch die Themen Entsendegesetz und Mindestlohn und die Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie.“ (S. 32 Koalitionsvertrag)

„CDU, CSU und SPD werden das Arbeitnehmerentsendegesetz auf der Grundlage der EU-Entsenderichtlinie auf die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge der Gebäudereiniger erstrecken. ... Eine weitere Ausdehnung auf weitere Branchen wird die Koalition prüfen, wenn entsprechende unerwünschte soziale Verwerfungen durch Entsendearbeitnehmer nachgewiesen werden und in diesen Branchen Tarifverträge gelten, die zuvor nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. ...“ (S. 32f. Koalitionsvertrag)

- Januar/Februar 2006: im Zusammenhang mit Debatte um **Kombilöhne** neue Dynamik
  - Jürgen Rüttgers: „Es ist eine Lebenslüge, dass die Löhne zu hoch sind.“
  - Peter Struck fordert 7,50 Euro
  - Angela **Merkel** sprach sich in Interview de facto für ML aus (Der Spiegel, 09.01.2007):



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

*Merkel: Deshalb muss jede ernsthafte Debatte über Kombi-Löhne eine zweite Frage beantworten: Brauchen wir in Deutschland einen Mindestlohn? Denn natürlich wäre es nicht hinnehmbar, wenn die Tariflöhne beliebig sinken.*

*SPIEGEL: Sie sagen also: Wenn schon, denn schon? Kombi-Lohn und Mindestlohn gehören zusammen wie ein Zwillingsspaar?*

*Merkel: Wir dürfen nicht zulassen, dass in Deutschland Jobs für 50 Cent Stundenlohn angeboten werden, und den Rest regelt der Steuerzahler. ...*

- 19.09.2006: Beschluss des **Gewerkschaftsrates**

zieht tarifvertragliche Lösungen zur Bekämpfung von Armutslöhnen vor

- spricht sich für Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf alle Wirtschaftsbereiche aus, um branchenbezogene Mindestlöhne zu ermöglichen
- im Koalitionsvertrag getroffene Festlegung gilt nicht als ausreichend
- dramatischer Rückgang der Allgemeinverbindlicherklärungen auf nur 1,8 % aller Tarifverträge zeigt, dass Blockadehaltung der BDA und vieler Arbeitgeberverbände einer befriedigenden Anwendung der Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Tarifvertragsgesetz entgegensteht
- Hierfür müssen (ggf. außerhalb des Tarifvertragsgesetzes) Regelungen geschaffen werden, die eine Allgemeinverbindlicherklärung leichter ermöglichen.

Für Branchen, in denen es keine Tarifverträge gibt oder diese nicht greifen sowie für Branchen, in denen Tarifentgelte ein Mindestniveau unterschreiten, wird ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn eingeführt, der folgenden Ansprüchen genügen soll:

- Festlegung des gesetzlichen Mindestlohns sollte auf Stundenlohnbasis vergleichbar zum Niveau unserer wichtigsten europäischen Nachbarn erfolgen und bei Vollzeitbeschäftigung eine eigenständige Existenzsicherung gewährleisten
- Zur Festlegung und Dynamisierung des gesetzlichen Mindestlohns sollte im Einvernehmen mit den Tarifparteien eine unabhängige Kommission nach dem Vorbild der Low Pay Commission in Großbritannien eingesetzt werden, die in regelmäßigen Abständen über die Einkommensentwicklung im unteren Bereich berichtet und Handlungsvorschläge unterbreitet. Diese Kommission gibt Empfehlungen ab, die endgültige Festsetzung erfolgt durch die Regierung.
- Die effektive Durchsetzung und Kontrolle muss gewährleistet sein. Dazu gehören insbesondere eine breite Informationskampagne, der Schutz des Betroffenen bei der Durchsetzung seines Mindestentgeltes und seine Unterstützung durch die



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Tarifvertragsparteien sowie eine effektive staatliche Kontrolle mit spürbaren Sanktionen bei Verstößen.

- 18.06.2007: **Koalitionsausschuss** vereinbart Novellierung des AEntG und des Mindestarbeitsbedingungsgesetz (MindArbBedG)

#### 1. Einbeziehung weiterer Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

- Branchen mit einer Tarifbindung von mindestens 50 % wird die Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie die Vereinbarung tariflicher Mindestlöhne angeboten. Voraussetzung: gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien der betreffenden Branche bis zum Stichtag 31.03.2008. Mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Aufnahme dieser Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird nach Ablauf des Stichtages sofort begonnen. Eine spätere Aufnahme von Branchen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Wird im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes von einer Branche erstmalig ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages gestellt, befasst sich mit diesem Antrag zunächst der Tarifausschuss, der innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Antrages im Bundesanzeiger sein Votum abgibt.

Bei Zustimmung desselben zur Allgemeinverbindlicherklärung gilt der Mindestlohn für alle In- oder Ausländer. Wird innerhalb der Frist kein Votum abgegeben, kann das Mindestlohn-Verordnungsverfahren durchgeführt werden. Dieses ist auch möglich, wenn der Tarifausschuss mit 3:3 Stimmen abstimmt oder die Allgemeinverbindlicherklärung mit 2:4 abgelehnt hat. Die entsprechenden Verordnungen werden auf Vorschlag des BMAS vom Bundeskabinett erlassen.

- Gibt es in einer Branche konkurrierende Tarifverträge, werden dem Verordnungsgeber durch Gesetz Kriterien vorgegeben, die eine an den Sachgründen des Gesetzeszwecks ausgerichtete Entscheidung sicherstellen. Ferner wird entsprechend den Vorgaben des europäischen Rechts im Gesetzestext klargestellt, dass die Mindestlohntarifverträge ausnahmslos für alle in- und ausländischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich sind.
- Die Kontrolle erfolgt wie weiterhin durch die Behörden der Zollverwaltung.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## 2. Aktualisierung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (MindArbBedG) von 1952 zu einem Gesetz für Mindestlöhne für bestimmte Bereiche

- Es sind zunehmend Wirtschaftszweige oder einzelne Regionen zu verzeichnen, in denen es entweder keine Tarifverträge gibt oder eine Tarifbindung nur für eine Minderheit der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber besteht. Damit es auch in diesen Bereichen Mindestlöhne geben kann, wird das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen aus dem Jahr 1952 gangbar gemacht und auf den aktuellen Stand gebracht.
- Als Anwendungsvoraussetzung reicht das Vorhandensein eines derartig tariflosen Zustandes.
- Dauerhaft eingerichtet wird ein Hauptausschuss, dessen Aufgabe es ist, festzustellen, ob Mindestlöhne als Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden müssen. Für die betroffene Branche wird jeweils ein Fachausschuss gebildet. Dieser legt fest, wie hoch der Mindestlohn im konkreten Fall sein darf.
- Der Hauptausschuss ist aus sechs unabhängigen Experten zusammengesetzt, die in der Lage sind, umfassend die ökonomischen und sozialen Auswirkungen von Mindestarbeitsbedingungen einzuschätzen. Hinzu kommt ein unparteiischer Vorsitzender mit Stimmrecht. Er wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses bestimmt wird. Sollte keine Einigung auf einen Vorsitzenden erfolgen, wird der Vorsitzende durch das Bundeskabinett auf Vorschlag des BMAS benannt.
- Bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse ist zu beachten, dass sich divergierende Einzelinteressen nicht blockieren. Jeder Fachausschuss besteht aus sechs Beisitzern, die je zur Hälfte den Kreisen der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber angehören. Dazu kommt der unparteiische Vorsitzende mit Stimmrecht, der von beiden Seiten bestimmt wird. Bei Nichteinigung bestimmt wiederum das Bundeskabinett auf Vorschlag des BMAS den Vorsitzenden.
- Der von einem Fachausschuss vorgeschlagene Mindestlohn kann auf Vorschlag des BMAS durch entsprechende Verordnung des Bundeskabinetts festgesetzt werden.
- Außerhalb von Tarifverträgen sind die Vorgaben der Verordnung für alle in- und ausländischen Arbeitnehmer zwingend und unabdingbar. Gibt es konkurrierende Tarifverträge, werden durch Gesetz Kriterien für Vorrangentscheidung vorgegeben, die eine an den Sachgründen des Gesetzeszweckes ausgerichtete Entscheidung sicherstellen. Eine Diskriminierung von In- und Ausländern findet nicht statt.



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- 01.07.2007: Aufnahme der **Gebäudereiniger** in das Arbeitnehmerentendegesetz
  - gilt für 850.000 Mitarbeiter von Gebäudereiniger-Firmen
  - erhalten einen Mindestlohn von € 7,87 / h (West) bzw. € 6,36 (Ost)
- 19.09.2007: Kabinett beschließt Aufnahme der **Briefdienstleistungen** ins AEntG
- 21. Sept. 2007: **Rheinland-Pfalz** bringt **Gesetzesentwurf** zur Einführung gesetzlicher Mindestlöhne in Bundesrat ein (BR-Drs. 622/07)
  - Entwurf sieht Einrichtung einer Low Pay Commission nach brit. Vorbild vor
  - besetzt mit 3 Arbeitgeber- und 3 Arbeitnehmervertreter sowie 2 Sachverständigen
  - soll Mindestlohn vorschlagen, den Regierung dann umsetzt in Gesetz
  - darüber hinausgehende tarifvertragliche Regelungen behalten Gültigkeit
- 28.10.2007: SPD-Parteitagbeschluss „**Gute Arbeit**“ fordert ausdrücklich:

*„Wir müssen auch Dumpinglöhne verhindern. Deshalb wollen wir einen gesetzlichen Mindestlohn. Der Mindestlohn muss bei der Einführung mindestens 7,50 Euro pro Stunde betragen, auch um bestehende Standards wie die Pfändungsgrenze oder die Höhe bestehender Mindestlöhne in wirtschaftlich vergleichbaren EU-Ländern nicht deutlich zu unterschreiten.“*

*„Mit einem Mindestlohngesetz wird die untere Lohnhöhe – eventuell differenziert – festgelegt. Dazu kann eine Lohnfindungs-Kommission eingerichtet werden, in der die Tarifparteien vertreten sind. Damit ist deren Beteiligung an der Festlegung von Mindestlöhnen gewährleistet.“*

*Auch bei Mini-Jobs wollen wir faire Löhne. Deshalb wollen wir die wöchentliche Arbeitszeitbegrenzung von 15 Stunden wieder einführen.“*



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

### 3. Detailerläuterungen

#### 3.1. Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)

##### Grundidee

- Mindestlohtarifvertrag (der nur für Inländer gilt) wird auf Antrag eines Tarifpartners ausgeweitet auch auf entsendete Arbeitnehmer aus Ausland
- soll Unterlaufen von Tarifverträgen durch ausländ. Billigkonkurrenz verhindern
- Zollverwaltung für Einhaltung der Arbeitsbedingungen zuständig (§ 2 AEntG)
- Nichteinhaltung sanktioniert mit Geldbußen

##### Status quo

- am 1.3.1996 in Kraft getreten als Umsetzung der Europäischen Entsenderichtlinie
- folgt „Arbeitsortprinzip“ (d.h. Regeln des Ortes, wo Arbeit erbracht wird, gelten)
- in Ursprungsgesetz nach § 1 Abs. 1 AEntG gültig für Branchen des **Bauhauptgewerbes** und des Baunebengewerbes im Sinne des §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung
- seit 01.07.2007 gültig für **Gebäudereinigerhandwerk**
  - Mindesttariflohn von € 7,87 in alten bzw. € 6,36 in neuen Bundesländern
  - umfasst rund 850,000 Beschäftigte

##### Voraussetzung für Anwendung

- Branche muss komplett von Tarifverträgen erfasst sein (entweder bundeseinheitlich oder durch flächendeckende Tarifverträge in Ländern)
- „öffentliches Interesse“ an Tariferstreckung<sup>4</sup>
- Tarifbindung von 50 % beim Verfahren nach § 1 IIIa AEntG<sup>5</sup> nach der vorherrschenden juristischen Meinung nicht erforderlich!
- Antrag einer Tarifvertragspartei auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 AEntG
- Erlass einer Rechtsverordnung

<sup>4</sup> Der Begriff „öffentliches Interesse“ fasst hier die Anforderungen an eine Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen bzw. Beeinträchtigungen zusammen. Legitime Schutzziele sind der soziale Schutz von Außenseiter-Arbeitnehmern vor nicht existenzsichernden Niedriglöhnen, der Schutz der sozialen Sicherungssysteme und z.B. auch die Sicherstellung der verlässlichen Aufgabenerfüllung durch qualifizierte Mitarbeiter in der sensiblen Postbranche. Soweit die Umsetzung dieser Schutzziele zu Beschränkungen des Außenseiter-Wettbewerbs führt bzw. diese erforderlich sind, sind sie zu akzeptieren.

<sup>5</sup> Das Tarifvertragsgesetz nennt in § 5 I 1 Nr. 1 andere Bedingungen zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Die dort genannten Voraussetzungen sind deutlich höher als die des AEntG.



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

### **3.2. Gesetzliche Präzisierung der Sittenwidrigkeit von Löhnen**

#### **Hintergrund**

- Branchen- oder ortsübliche Tariflöhne werden zum Teil massiv unterschritten
- über 500.000 Menschen benötigen trotz Vollzeitjob Leistungen aus ALG II
- bisherige Basis zur Feststellung von Sittenwidrigkeit sind Urteile der Arbeitsgerichte
  - Lohn 33 % / 30% unter üblichen Tarif = sittenwidrig
  - Lohn 20% unter üblichen Tarif = unangemessen niedrig

Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung kann nach **§ 138 Abs. 2 BGB** wegen **Wuchers** nichtig sein, wenn sowohl ein objektiver als auch ein subjektiver Tatbestand erfüllt sind.

- **objektiv** wird auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorausgesetzt
  - Leistung des Arbeitnehmers ist nach objektiven Wert zu beurteilen; grundsätzlich ist Tariflohn der jeweiligen Branche maßgeblich
  - hilfsweise kann man vom allgemeinen Lohnniveau im Wirtschaftsgebiet ausgehen
  - nicht herangezogen werden kann Abstand zwischen Arbeitsentgelt und Sozialhilfesatz
- Zahlen zum „auffälligen Missverhältnis“ finden sich in unterschiedlicher Höhe
  - 70 % der im Wirtschaftsgebiet für vergleichbare Tätigkeit gezahlten Vergütung
  - im ÖD ist BAG von Sittenwidrigkeit ausgegangen bei Unterschreitung von 75 % der Vergütung der Lehrkräfte im ÖD
  - Einige sehen auffälliges Missverhältnis bei Hälfte des Tariflohns
  - Andere wollen grundsätzlich auf 2/3 des Tarifentgelts ohne Berücksichtigung von tariflichen Zusatzleistungen abstellen
- **subjektiv** erfordert § 138 Abs. 2 BGB, dass Wucherer Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche seines Vertragspartners ausnutzt
  - Rechtsprechung ist davon zunehmend abgewichen
  - subjektives Element bei Vorliegen des objektiven Missverhältnisses als gegeben vermutet
  - Rechtsprechung verlangt statt verwerflicher Gesinnung nur Kenntnis der Umstände, aus denen sich Sittenwidrigkeit ergibt
  - Arbeitgeber muss beweisen, dass Arbeitnehmer einen unter Wucherverdacht stehenden Vertrag nicht aufgrund seiner schwächeren Lage, Rechtsunkundigkeit oder Geschäftsungewandtheit eingegangen hat



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Projekt**

- 26.03.2007: Ankündigung gesetzlicher Definition von Sittenwidrigkeit durch Münstefering
- verschiedene Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung diskutiert
  - relativ: sittenwidrig, wenn sie 20% unter tarif- oder ortsüblichen Löhnen und/oder
  - absolut: als Rechenformel
    - Regelleistung aus ALG II einschließl. durchschnittlicher Kosten für Unterkunft und Heizung plus Pauschale für Abgaben und Steuern sowie Zuschlag von 25 % für Erwerbstätigkeit
    - bestimmter Prozentsatzes der Bezugsgröße in der Sozialversicherung, die auf Bruttostundenlohn umgerechnet und jährlich neu bekannt gegeben wird
    - jährlich festzusetzen von unabhängiger Experten-Kommission

## **Sachstand**

- CDU/CSU verweigerte Zustimmung im Koalitionsausschuss (18.06.2007)



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **4. „Kandidaten“ für die Aufnahme ins AEntG<sup>6</sup>**

- BMAS nannte als mögliche Kandidaten für Aufnahme ins AEntG Postdienste, Leiharbeit, Bewachungsgewerbe, Fleischwirtschaft, Frisörhandwerk, Einzelhandel
- Chance auf Aufnahme der einzelnen Branchen abhängig von zwei Faktoren:
  - Einigung der Koalition
  - Einigung zwischen Branchenverbänden und Gewerkschaften auf gemeinsamen Mindestlohntarifvertrag und insb. die darin definierte Lohnhöhe

### **4.1. Postdienste**

#### **Hintergrund**

- Briefmonopol fällt im Januar 2008; neben Post können dann auch Wettbewerber (bspw. PIN-Group oder TNT) sog. Standardbrief austragen
- Wettbewerber bieten meist schlechtere Arbeitsbedingungen als Deutsche Post
  - Lohnkosten liegen 30 % bis 60 % unter denen der Deutschen Post; z.B. € 5,90/h (Ost) Einstiegsgehalt bei Neuen Briefdienstleistern ggü. € 11,84 (Ost) bei Post AG<sup>7</sup>
  - Wettbewerber beschäftigen rund 60% geringfügig Beschäftigte (Post AG nur 5 %)
- 12.09.2007: Vereinbarung von Mindestlohntarifvertrag zw. ver.di + Arbeitgeberverband Postdienste (AGV) mit zwei Mindestlohnebenen:
  - € 8/h (Ost) bzw. € 8,40/h (West) für alle Tätigkeiten außer der Zustellung
  - € 9/h bzw. € 9,8/h für die Zustellung von Briefen
  - ab 2010 bundeseinheitlich € 8,40/h für Beförderung und € 9,80/h für Zustellung
- höhere Entgeltansprüche aufgrund von Tarifverträgen bleiben unberührt
- AGV vertritt insg. 20 Mitglieder mit 119.000 Beschäftigten, inkl. Beamte sogar 173.000

#### **Gesetzesprocedere zur Aufnahme in AEntG (Dr. 16/6735)**

- 20.08.2007: Auf Koalitionsgipfel (BK Merkel, BM Müntefering, E. Stoiber, Kurt Beck) wird Aufnahme der Postdienste ins AEntG vereinbart
- 24.08.2007: Kabinettsbeschluss in Meseberg zur Aufnahme noch 2007, falls Tarifpartner gemeinsamen Antrag stellen, Koalition geht davon aus, dass 50% Tarifbindung gegeben ist
- 19.09.2007: Kabinettsbeschluss nimmt Branche der Briefdienstleistungen<sup>8</sup> auf

<sup>6</sup> Die nachfolgenden Angaben, insbesondere zum Verhandlungsstand und den Chancen auf Realisierung, beruhen auf telefonischen Angaben der Gewerkschaften bzw. der jeweiligen Arbeitgeberverbände.

<sup>7</sup> Stellungnahme von M. Schwemmler bei Sachverständigenanhörung vom 05.11.2007, Bt-Drs 16/6735

<sup>8</sup> Begriff „Postdienste“ hätte auch Paket- und Kurierdienste einbezogen. Da es für die jedoch keine separaten tariflichen Vereinbarungen gibt, wäre die Anwendung des AEntG wirkungslos.



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- 12.10.2007: Erste Lesung im Bundesrat (keine Einwände)
- 05.11.2007: *Sachverständigen Anhörung im Bundestag*

### **Wichtigste Konfliktthemen**

- Höhe der vereinbarten Mindestlöhne umstritten
- Geltungsbereich für Tätigkeitsbeschreibung statt einer Branche umstritten
- Vorwurf, AGV Postdienste habe für Konkurrenten der Post nicht offen gestanden
- Mehrwertsteuerbefreiung für Deutsche Post kritisiert als wettbewerbsverzerrend
  
- Konformität mit Verfassungsrecht
  - Verletzung der Koalitionsfreiheit Art. 9 III GG?
  - Verletzung der Berufsfreiheit Art. 12 I GG?
  - Verletzung des Gleichheitssatzes Art. 3 I GG?
  
- Konformität mit Europarecht
  - Verletzung der Dienstleistungsfreiheit Art. 49 EG?
  - Verletzung des Art. 82 EG iVm. Art. 10 EG (Monopole)
  
- Konformität mit Tarifrecht (§ 5 TVG)
  - Notwendigkeit einer 50% Tarifbindung strittig
  - Vorliegen der 50% Tarifbindung strittig (je nach Def. „Briefzusteller“)
  - Vorliegen eines öffentlichen Interesses strittig
  - Vorliegen der Tariffähigkeit als Wirkungsvoraussetzung strittig

### **SPD-Positionen**

- Aufnahme der Briefdienstleistungen ins AEntG ist konform mit Verfassungs-, Europa- und Tarifrecht
- 50% Tarifbindung besteht, ist davon abgesehen aber gar nicht nötig
- Vereinbarte Mindestlöhne angemessen hoch, aber erheblich unterhalb der Post-Standardtariflöhne (zw. € 11,43 und € 16,78)
- unregelmäßiger Wettbewerb schadet allen; Dumpinglöhne belasten auch den Steuerzahler (über Lohnergänzungsleistungen)

### **Aussicht**

- Verhandlungen vorerst gescheitert; unter Umständen erneute Aufnahme



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## 4.2. Leih- und Zeitarbeit

### Hintergrund

- Mai 2006: Arbeitgeberverbände BZA + IGZ beschließen Mindestlohntarif mit DGB
  - untere Lohngrenze festgelegt auf € 7,15 (West) und € 6,22 (Ost)
  - ab 2008 erhöht auf € 7,31 (West) und € 6,36 (Ost)
- Anwendung laut BZA auf rund 70 % der ca. 600.000 Beschäftigten

### Problem

- Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB) bezweifelt 50% **Tarifbindung** bei BZA + IGZ
- CGB hat mit AMP (Arbeitsgemeinschaft Mittelständ. Personaldienstleister) Verträge abgeschlossen; Gültigkeit für insg. 1500 Firmen; untere Lohngrenze € 7,00
- deshalb Geltung **unterschiedlicher Tarifverträge** für gleiche Branche
- Außerdem hat CGB diverse Haustarifverträge, die untere Lohngrenze deutlich unterbieten  
→ deshalb kein Interesse an ML-Tarifvertrag

### Aussicht

- IGZ will Lösung nicht an 15 Cent Unterschied scheitern lassen
  - IGZ und BZA gehen von Vorliegen der 50 % Tarifbindung aus
  - Gutachten von Prof. Dietrich sieht juristische Hindernisse wegen des Vorliegens unterschiedlicher Tarifverträge als überwindbar an
    - keine verfassungsrechtlichen Bedenken
    - Verordnungsermächtigung aus § 1 Abs. 3a AEntG muss präzisiert werden, um Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 GG zu genügen und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) zu gewährleisten
    - Auswahlentscheidung zw. unterschiedlichen Tarifverträgen genügt Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn
      - Störung des kollektiven Vertragsmechanismus festzustellen ist
      - vorgezogener Tarifvertrag muss größere Repräsentanz vorweisen
  - Gutachten von Prof. Hanau kommt zu ähnlichem Schluss
  - Gegengutachten seitens AMP stellt verfassungswidrigen Eingriff in Tarifautonomie fest
- IGZ/BZA und ver.di wollen Mindestlohntarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären  
→ Auf Arbeitsebene im BMAS rechtliche Bedenken wegen unterschiedlicher Tarifverträge  
→ *Umsetzungsmöglichkeit gegeben*



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

### 4.3. Abfallentsorgung

#### **Branchenstruktur**

- insg. 160.000 Beschäftigte; z.T. Angestellte der Kommunen bzw. der privaten Anbieter
- Branchenverbände sind
  - für die Privaten der BDE (Bundesverband dt. Entsorgungswirtschaft e.V.) mit rund 750 Mitgliedsunternehmen und rund 70.000 Beschäftigten
  - für die Kommunalen die VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände)
- für Kommunale gilt TVÖD
- für im BDE Organisierte ist gegenwärtig mit Ver.di vereinbarter Minimaltarif für unqualifizierte Berufsanfänger € 7,94 (West) bzw. € 7,35 (Ost) vorhanden

#### **Problem**

- Firmen verlassen den BDE, da sie diesen Minimaltarif als zu hoch empfinden; deshalb erreicht BDE nur **Tarifbindung** von rund 20 – 25 %
- in Diskussion, ob Kommunale Unternehmen der VKA integriert werden müssen (Rechtsmeinung im BMAS: ja), dann Tarifbindung von 50% gegeben
- ungeklärt, ob Festlegung eines Minimallohns oder **differenzierter Untergrenzen** für Sortier- und Fahrpersonal (tendenziell letzteres)

#### **Aussicht**

- BDE interessiert, um Flucht der Unternehmen aus Verband zu stoppen; VKA auch
- laut Ver.di laufen Verhandlungen
- Ver.di und BDE rechnen mit Einigung und Antrag auf Aufnahme ins AEntG

→ *Tendenz: Einigung möglich*



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

#### **4.4. Wach- und Sicherheitsdienste**

##### **Branchenstruktur**

- Umsatz im Jahr 2006 ca. € 4,3 Mrd.
- ca. 3.300 Sicherheitsunternehmen in BRD mit insg. 171.000 Beschäftigten
- BDWS vertritt z. Z. 730 Mitgliedsunternehmen mit Marktanteil von rund 80 %

##### **Problem**

- stark föderal organisiert, unterschiedl. Tarife für niedrigste Lohngruppen
  - Niedrig: Meckl.-Vorpommern = € 4,36; Thüringen = € 4,53,
  - Mittel: Hessen = € 5,91, Bremen = € 6,37, Hamburg = € 6,45
  - Hoch: BaWü = € 7,88, Bayern = € 7,51
- Antrag auf AVE des Mantelrahmentarifvertrags (MRTV), gültig ab 01.01.2007, wurde aufgrund interner Widerstände gg. Erfüllungsortprinzip<sup>9</sup> zurückgezogen
- Ver.di will bestehende Tarifverträge mit ‚Hungerlöhnen‘ nicht für allgemeinverbindlich erklären; Wert von etwa 7,50 Euro als Verhandlungsgrundlage genannt

##### **Aussicht**

- BDWS und Ver.di bekunden Interesse an Verhandlungen um Mindesttarifvertrag
  - BDWS rechnet mit fristgerechter Einigung auf einen Mindestlohntarifvertrag und will drei verschiedene Mindestlöhne festschreiben
    - relativ niedrig für neue Bundesländer
    - mittelmäßig für die meisten alten Bundesländer
    - relativ hoch für BaWü, BY
  - Ver.di will keine Hungerlöhne als Mindestlöhne akzeptieren und sieht Verhandlungsgrenze bei ca. 7,50 Euro<sup>10</sup>
  - *Chance auf Einigung laut Ver.di gering wegen abweichender Lohnvorstellungen*

---

<sup>9</sup> Arbeitnehmern muss jeweils der Tarif gezahlt werden, der im Bundesland der Leistungserbringung gilt, auch wenn sie aus einem anderen Bundesland kommen

<sup>10</sup> Randnotiz: Politik könnte selbst Schritte gegen Lohndumping im Sicherheitsgewerbe unternehmen, indem zum Beispiel Wachaufträge der öffentlichen Hand nur an angemessen zahlende Betriebe vergeben werden.



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

#### **4.5. Einzelhandel**

##### **Branchenstruktur**

- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) = Spitzenorganisation mit insg. 100.000 Mitgliedsunternehmen
- unterschiedliche Zahlen je nach statistischer Quelle; laut HDE besteht Einzelhandelsbranche insg. aus
  - rund 410.000 selbständige Unternehmen aller Größen und Arten
  - insgesamt 2,7 Millionen Beschäftigten
- Tarifträger sind Landesverbände des HDE, die mit Gewerkschaftsvertretern von HBV und DAG verhandeln

##### **Problem**

- ver.di schließt bundesweiten Tarifvertrag aus und beharrt auf regionalen
- HDE wenig interessiert an AEntG, da kaum von „Entsendeproblematik“ betroffen
- 50 % Tarifbindung bei HDE vermutlich nicht gegeben (laut IAB nur 35 %)
- Frage für ver.di.
  - strukturelle Probleme (regionale Tarifverträge vs. Bundestarifvertrag); juristische Fragen, bisher kein Gutachten
  - Höhe des vereinbarten Mindestlohntarifvertrag

**Aussicht → Gering**

#### **4.6. Friseurhandwerk**

- bisher keine relevanten Verhandlungen
- ver.di: kein Interesse an Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Armutslöhnen

#### **4.7. Weiterbildungssektor**

- von ver.di als möglicher Kandidat genannt
- bisher keine Verhandlungen und kein bestehender Mindestlohntarifvertrag
- allerdings zunehmende Prekarisierung und deshalb Notwendigkeit



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

#### **4.8. Textildienstleistungen**

##### **Hintergrund**

- 23.10.2007: IG Metall und Industrieverband Textile Service (intex e.V.) einigen sich auf Mindestlohntarifvertrag für die Branche industrielle textile Dienstleistungen
  - gilt für Betriebe mit mind. 20 Beschäftigten, die für Industriebetriebe, Hotels, Krankenhäuser etc. Wäsche industriell bearbeiten (nicht für Privatkunden)
  - betrifft bundesweit für rund 30.000 Beschäftigte
  - vereinbart Mindeststundenlohn von 9,02 Euro (West) und 7,83 Euro (Ost).

##### **Aussicht**

- AVE wird angestrebt
- Antrag vermutlich im Nov. 2007



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

**Anhang: Tarifliche Mindestlöhne nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz (in €/h)**

<b>Bauhauptgewerbe</b>		<b>ab 09/2006</b>	<b>ab 09/2007</b>	<b>ab 09/2008</b>
West inkl. Berlin	1 Werker	10,30	10,40	10,70
	2 Fachwerker	12,40	12,50	12,85 (Berlin: 12,70)
Ost	1 Werker	8,90	9,00	
	2 Fachwerker	9,80	9,80	

<b>Gebäudereinigerhandwerk</b>		<b>ab 07/2007</b>	<b>ab 01/2008</b>
West	unterste Lohngr.	7,87	8,15
Ost	unterste Lohngr.	6,36	6,58

<b>Maler- und Lackiererhandwerk</b>		<b>ab 04/2005</b>
West	ungelernter AN	7,85
	Geselle	10,73
Ost	ungelernter AN	7,15
	Geselle	9,37

<b>Abbruch- u. Abwrackgewerbe</b>		<b>ab 09/2005</b>
West	Hilfskraft	9,49
	Fachwerker	11,60
Ost	Hilfskraft	8,80
	Fachwerker	9,80

<b>Dachdeckerhandwerk</b>		<b>ab 01/2006</b>	<b>ab 01/2008</b>	<b>ab 01/2009</b>
West und Ost	Helfer	10,00	10,20	10,40

<b>Elektrohandwerk (Montage)</b>		<b>ab 03/2007</b>	<b>ab 01/2008</b>	<b>ab 01/2009</b>	<b>ab 01/2010</b>
West (ohne Berlin)	Mindestentgelt	9,20	9,40	9,55	9,60
Ost (inkl. Berlin)	Mindestentgelt	7,70	7,90	8,05	8,20

**Noch nicht in Kraft:**

<b>Postdienste<sup>1</sup></b>		<b>ab 12/2007</b>
West und Berlin-Ost	Briefzusteller	9,80
	Mindestentgelt	8,40
Ost	Briefzusteller	9,00
	Mindestentgelt	8,00

<b>Zeitarbeit (BZA, iGZ)<sup>1</sup></b>		<b>ab 01/2007</b>	<b>ab 01/2008</b>
West	Mindestentgelt	7,15	7,31
Ost	Mindestentgelt	6,22	6,36

<b>Industrielle textile Dienste</b>		<b>ab 11/2007</b>	<b>ab 03/2008</b>
West	Mindestentgelt	9,02	9,20
		<b>ab 06/2007</b>	
Ost	Mindestentgelt	7,83	8,01

<sup>1</sup> Einbeziehung in das AEntG noch nicht erfolgt.

Quelle: WSI-Tarifarchiv  
Stand: Oktober 2007